Karte 20b

# Landrechte 1792

Von Ursula Braasch
Lfg. 2, 1961 – M. 1:900000
Kartenentwurf: Wolf Erich Kellner

Die vorliegende Karte will einen Überblick über die territoriale Verbreitung der Landrechte im hessischen Raum gegen Ende des 18. Jhs. vermitteln. Dabei war maßgebend, welche Rechte und Gesetze bis zum Jahre 1792 tatsächlich zur Geltung gekommen sind – nicht welche hätten gelten sollen.

Landrecht bedeutete ursprünglich ländliches Recht, es war begründet in den Stammes- und Volksrechten. Das Landrecht bildete sich aus im Zusammenwirken von überlieferten Gewohnheiten, Privilegien, hergebrachten Rechten und Gerichtsbräuchen, woraus sich – zunächst noch ohne schriftliche Festlegung – eine Art objektiven Rechts und eine konkrete Ordnung für einen agrarischen Bereich entwickelten. Daß mündlich tradierte Gewohnheitsrechte schließlich doch zusammengefaßt und niedergeschrieben worden sind, läßt sich mit dem Bedürfnis nach Festigung der Kenntnisse der herrschenden Rechtsverhältnisse erklären.

Die frühen deutschen Rechtsbücher, der Sachsenspiegel und die von ihm abhängigen süddeutschen Rechtsaufzeichnungen, setzten nicht neues Recht, sondern fixierten lediglich bestehendes. Die Rechtsbücher enthalten als einen Bestandteil stets Landrecht, das von anderen Materien wie Lehnrecht, Stadtrecht, Dienstmannenrecht geschieden ist. Für das Landrecht wird das territoriale Prinzip betont, das bedeutet, daß es Geltung für alle Bewohner eines bestimmten Gebietes beanspruchte.

Angesichts der sinkenden Macht der zentralen Reichsgewalt und der damit einhergehenden weitverbreiteten Rechtsunsicherheit und -zersplitterung wurde es zur Aufgabe der Fürsten und Landesherren, sich in ihrem Machtbereich der Rechtspflege anzunehmen. Zudem erkannten viele die Bedeutung von einheitlichen Landesordnungen für die Konsolidierung ihrer Herrschaft und für ein festeres Zusammenfügen von Territorien unterschiedlicher Herkunft. Sie veranlaßten die Aufzeichnung des in ihrem Herrschaftsbereich angewandten Rechts – z. T. unter Verwendung der vorhandenen Rechtsbücher – und verschafften diesen Landrechten bzw. Landesordnungen kraft ihrer Autorität in ihrem Einflußbereich Geltung.

Eine tiefgreifende Veränderung brachte im 15. und 16. Jh. die Rezeption des römischen Rechts. Es kam in der ihm von italienischen Juristen des Mittelalters gegebenen Gestalt nach Deutschland und wurde hier nicht in einem einmaligen Akt, sondern in einem langwierigen, in zahllose Einzelvorgänge aufgespaltenen Prozeß aufgenommen. Vorbereitet und begleitet wurde die Rezeption von der Tätigkeit gelehrter Juristen, die die bisherigen Laienrichter ablösten und weitgehend verdrängten, also von einer Wandlung der Gerichtsverfassung und einer zunehmenden Verschriftlichung der Gerichtsverfahren sowie von dem Eindringen der Juristen in die sich ausbreitende Verwaltung. Das römische Recht fand vor allem Eingang in das als gemeines Recht, kaiserliches Recht o. ä. bezeichnete Reichsrecht, das dem römischen Recht seine weite Verbreitung verschaffte. Denn das gemeine Recht galt in großen Teilen des Reiches, entweder unmittelbar oder, falls es ein eigenes Landrecht gab, subsidiär, d. h. für die Fälle, die das Landrecht nicht regelte. Die Autorität des gemeinen Rechts und auch die praktische Rezeption des römischen Rechts wurden durch die 1495 durchgeführte Reform des Reichskammergerichts in hohem Maße gefördert, das die territoriale Gesetzgebung und Rechtsprechung beeinflußte und auch dort die Ausbreitung römischen Rechts begünstigte.

Die Krise des Reiches am Beginn der Neuzeit hat dem im 15. Jh. konsolidierten Territorialstaat weitere Möglichkeiten zum Ausbau der inneren Geschlossenheit und wachsende Rationalität im Staats- und Verwaltungsaufbau gebracht. Damit aber wurde die nach wie vor herrschende Zersplitterung des Rechts und der Gerichtsbarkeit um so deutlicher als Mangel empfunden. Die Zentralisierung des Territorialstaates verlangte nach einer Vereinheitlichung seiner Rechtsordnung, für die das römische Recht wertvolle Hilfe bot. In diesem Zusammenhang ist die seit dem 16. Jh. stark ansteigende Zahl von Landrechtskodifikationen und Reformationen zu sehen. Die Initiative ging in der Regel von den Landesherren aus, eine Beteiligung der Stände ist häufig bezeugt. Die Autorschaft gelehrter Juristen bzw. ihre Mitwirkung an der Zusammenstellung der Landrechte ist in vielen Fällen gesichert oder anzunehmen.

Diese Aufzeichnungen, die durch den Willen des Landesherren bzw. durch das Zusammenwirken von Fürst und Ständen Gesetzeskraft erhielten, stellen keineswegs geschlossene Kodifikationen des gesamten Rechts dar, sondern sie regelten hauptsächlich bestimmte Materien wie Personen-, Schuld-, Sachen-, Erb- und Eherecht. Sie basieren auf territorialen Rechtsgewohnheiten und auf dem auch hier schon weitgehend rezipierten römischen Recht, wobei dessen Anteil um so stärker ins Gewicht fiel, je mehr zersplittert und weniger entwickelt das örtliche Recht war.

Auch im hessischen Raum zeigen sich die Bemühungen der Territorialherren, aus ihrer politischen Verantwortung heraus die Rechtspflege zu ordnen und das Landrecht so zu

gestalten, daß Mißstände abgestellt und vor allem die Uneinheitlichkeiten in der Rechtsprechung der Niedergerichte beseitigt wurden. Mehrere Kodifikationen betonen ausdrücklich ihr Bemühen, das herkömmliche Recht zu erfassen und zu ordnen. In der Tat wurden geeignete und durch langdauernde Anwendung erprobte Rechtssätze in die neuen Landrechtsordnungen aufgenommen. So wurden für die Aufzeichnung des später weit verbreiteten Solmser Landrechts Umfragen unter den Schöffengerichten nach alten und bewährten Rechtsbräuchen gehalten, deren Ergebnisse in der Kodifikation ihren Niederschlag fanden. Insgesamt werden auch in Hessen im Gegensatz zum Mittelalter, in dem die *Rechtsfindung* vorherrschte, die Bemühungen der Neuzeit um *Rechtssetzung* deutlich.

Die Karte zum Stichjahr 1792 gibt die Verbreitung der Landrechte wieder, ansonsten bleibt sie weiß. Die Ausnahme bilden schriftlich fixierte Gewohnheitsrechte, die unter einer Schraffur zusammengefaßt sind. Landrechte stellen keine geschlossenen, erschöpfenden Rechtskodifikationen dar. Sie enthalten bestimmte Rechtsmaterien und unterscheiden sich nach Inhalt und Umfang voneinander. Daher waren auch ihre sachlichen Anwendungsbereiche und ihre Bedeutung für die Rechtspflege unterschiedlich groß. Um dies auf der Karte anzudeuten, sind die kartierten Landrechte je nach ihrer realen Wirksamkeit im Rechtsleben und der Ausführlichkeit ihrer Rechtssätze in drei abgestufte Gruppen aufgeteilt worden (siehe Legende zu Karte 20b). Nicht aufgenommen werden konnte in die Karte die vielgestaltige und individuelle Materie des heutigen Privatrechts, die im 18. Jh. der »guten Policey« unterlagen, wie Teile des Dienst-, Gewerbe-, Wirtschafts- und Preisrechts, für die es keinen allgemeingültigen kartierbaren Privatrechtsbegriff gibt.

Wenn auch im Kartenbild die einzelnen Landrechte farblich gegeneinander abgehoben werden, darf daraus nicht geschlossen werden, daß die Rechtssätze der Landrechte alle grundlegend verschieden waren, im Gegenteil bestanden zwischen ihnen häufig enge innere Verwandtschaft und Übereinstimmung. Der wesentlichste Unterschied lag im Anteil der übernommenen römischrechtlich geprägten Rechtssätze. Hierzu fehlen noch immer grundlegende Untersuchungen ebenso wie zu der Frage nach dem Grad der Wirksamkeit des gemeinen Sachsenrechts, das andeutungsweise in die Karte aufgenommen worden ist.

Nicht jedes Landrecht, das im Bearbeitungsraum Anwendung gefunden hat, ist eine Neuschöpfung, sondern häufig wurde auf bereits bewährte Vorbilder zurückgegriffen bis hin zur wörtlichen Übernahme von Verordnungen. So ist die Hennebergische Landordnung von 1539 stark an die reformierte Tiroler Landesordnung von 1526 angelehnt. Die Rechtsvorschriften der Frankfurter Reformation von 1509 wurden teilweise wörtlich in die Wetzlarer Reformation von 1548 übernommen. Ähnliches zeigt sich beim Butzbacher Stadtrecht (1578) und dem Eppsteiner Landrecht, die sich am Solmser Landrecht orientierten. Die Fränkische Landesgerichtsordnung von 1580/1618 hat Aufnahme im Schweinfurter Stadtrecht gefunden. Weitere Beispiele, die die innere Verwandtschaft zwischen Landrechten verschiedener Territorien belegen, ließen sich aufzeigen. Es wird deutlich, daß die (wörtliche) Übernahme eines Landrechts nicht durch territorialen Zusammenhang bedingt sein mußte, sondern vielmehr, daß bewährte Gesetzgebungen aufgrund ihrer Zweckmäßigkeit ganz oder teilweise von anderen aufgegriffen worden sind. Der möglichen Anwendung einer Rechtsaufzeichnung auch außerhalb des eigenen Herrschaftsbereichs scheint man sich im Falle der Mainzer Hofgerichtsordnung bewußt gewesen zu sein, denn es heißt im Titel der Ausgabe von 1521 »... zu allen anderen Gerichten dienlich«. Die Karte unterscheidet nicht, ob ein Landrecht eigens verfaßt oder in Anlehnung an Bestehendes übernommen worden ist. Zudem wurde nicht kartographisch dargestellt, ob ein Landrecht kraft ausdrücklicher, förmlicher Publikation Geltung erlangte oder kraft gewohnheitsrechtlicher Rezeption. Die Gerichts- und Landesordnung der Grafschaft Solms wurde sowohl förmlich per Publikationspatent im April 1571 vorgelegt als auch gewohnheitsrechtlich übernommen und fand Verbreitung in den Solmser Herrschaften, im hanauischen Amt Babenhausen, in Hohensolms, in den Isenburgischen Landen, im Gericht Stockheim, der Reichsburg Friedberg, der Grafschaft Kaichen, der badischen Herrschaft Lahr. Durch die allgemeine Einführung des hanauischen Rechts wurde es auch aufgenommen in Gelnhausen, im Biebergrund, der Zent Somborn und subsidiär nach der Frankfurter Reformation in den Frankfurter Dörfern.

Zweifellos verdankt das Solmser Landrecht seine weite Verbreitung der gelungenen Zusammenstellung von herkömmlichem und römischem Recht. Diese von dem Frankfurter Stadtsyndicus Johannes Fichard konzipierte Rechtssammlung kam den Bedürfnissen der Laienrichter nach praktischer Handhabung entgegen. Die sprachlich einfache Gestaltung machte das Solmser Landrecht geeignet für Gebiete mit bäuerlicher Bevölkerung. Aber nicht nur der zweckmäßige, übersichtlich gegliederte Inhalt scheint für die Übernahme Solmser Landrechts ausschlaggebend gewesen zu sein, sondern auch die Tatsache, daß zwischen den Wetterauer Grafen im 16. Jh. politische und familiäre Verbindungen bestanden und sie sich bewußt für die Praktizierung einheitlichen Rechts in ihrem Herrschaftsbereich entschieden haben. Territorialstaaten wie Hanau, Isenburg, Nassau-Weilburg und teilweise Nassau-Usingen, Länder, die dem Wetterauer Grafenverein angehörten, praktizierten Solmser Landrecht, während Nassau-Oranien, lange Zeit führend im Grafenverein und in enger verwandtschaftlicher Beziehung zu seinen Mitgliedern, mit der Katzenelnbogischen Landesordnung von 1616 eigenes Recht hervorbrachte.

Erst im Jahr 1755 konnten im Kurfürstentum Mainz die Arbeiten an einem eigenen, seit langem geplanten zusammenhängenden Landrecht abgeschlossen werden, das am 1. Januar 1756 in Kraft trat. Die hierzu angefertigten, vorbereitenden Entwürfe zeigen die Bemühungen der Juristen, Vorläufer und Quellen, wie das Alte Mainzer Recht, die Philippinische Verordnung von 1655, die damit in Zusammenhang stehende Stadtgerichtsordnung, die Untergerichtsordnung von 1534 u. a. m., zu berücksichtigen und für das neu zu

formulierende Landrecht nutzbar zu machen. Zudem weist das Mainzer Landrecht Verwandtschaft mit Verordnungen benachbarter Territorien auf, wie dem Kurpfälzischen Landrecht von 1582, der Nassau-Katzenelnbogischen Landesordnung von 1616, der Solmser Landesordnung von 1571 und der Frankfurter Reformation von 1578. Das Mainzer Landrecht stellt in typischer Weise den Versuch dar, bereits seit langem geübtes Recht und brauchbare Vorbilder schriftlich zu fixieren und mit einer umfassenden Kodifikation als einheitliches Recht für sein Territorium bindend zu machen.

Fälle gewohnheitsrechtlicher Rezeption eines auswärtigen Landrechts sind feststellbar für die Frankfurter Reformation in Gelnhausen, für die Nassauisch-Katzenelnbogische Landesordnung (ohne Wiedische Lande), in der Gemeinde Maischeid, in den gräflichen Herrschaften Sayn-Hachenburg und Sayn-Altenkirchen, in der Grafschaft Holzappel, der Herrschaft Schaumburg, für das Kurtrierische Landrecht im Gebiet der Abtei Arnstein, für das Pfälzer Landrecht in den Landen des Hochstifts Worms, im badischen Teil der Vorderen Grafschaft Sponheim, im Solmsischen Amt Kirn und Windesheim, im Dalbergschen Amt Wallhausen und Rümmelsheim. Durch gewohnheitsrechtliche Rezeption hatte die Kursächsische Bergordnung von 1589 Geltung in Sayn-Altenkirchen erlangt, auf den Märkten in Hachenburg, Altenkirchen, Vollendar und Bendorf wurde das Recht des Steimeler Marktes praktiziert.

Außer durch bewußte Übernahme aus politischen oder sachlichen Gründen wurde die Verbreitung und Anwendung von Landrechtsordnungen auch durch die Ausbildung und Wanderung der akademisch gebildeten Beamten mitbestimmt, die an den gelehrten Gerichten tätig waren. Die Juristen in den rechtsetzenden und rechtsprechenden Landesbehörden kannten die beachtenswertesten Gesetzessammlungen. Ihre eigene praktische Erfahrung im Umgang mit bestimmten Rechtsordnungen dürfte ihre Vorschläge zur Gestaltung von Landrechten beeinflußt haben.

Bei den kleineren Herrschaften ist die Entscheidung bezüglich der Übernahme der Rechtsverordnungen eines benachbarten Territoriums von wirtschaftlichen Überlegungen mitbestimmt, um durch diese Angleichung die Beziehungen untereinander zu erleichtern. Begünstigt wurde die Annahme, wenn die ungeschriebenen Landrechte den Verordnungen im Nachbargebiet ohnehin weitgehend entsprachen. Manche der kleineren Territorien haben sich nicht für festgelegte, umfassende Verwaltungs- und Rechtsorganisationen entschieden oder solche selbständig hervorgebracht, sondern wie bisher von Fall zu Fall per Einzelerlaß Entscheidungen gefällt.

Wenn in den kleinen reichsritterschaftlichen Herrschaftsbereichen nicht das Landrecht des Nachbarterritoriums angewandt wurde, orientierte man sich an den rechtlichen Verhältnissen des Gebietes, mit dem man durch Lehensabhängigkeit verbunden war. Auf diese Weise erlangte Solmser Landrecht Geltung in den meisten reichsritterschaftlichen Orten der Wetterau, in Niedersteinbach bei Alzenau und Aufenau bei Orb, die den Freiherren Forstmeister von Gelnhausen gehörten. Aufgrund ihrer engen Beziehungen zu Kurmainz haben sich die Grafen von Ingelheim für das Mainzer Landrecht entschieden. Infolge von Lehnsabhängigkeit galt dieses auch in den Orten Messenhausen (Freiherren von Frankenstein) und Birkenau, das dem Freiherren Wambolt von Umstadt gehörte. Daß sich die Lehnsrührigkeit nicht immer und zwingend auf die Übernahme des Landrechts durch das abhängige Territorium auswirkte, belegt das Beispiel von Nievern, das die Grafen v. d. Leyen von der Grafschaft Sponheim zu Lehen hatten und wo wahrscheinlich kurtrierisches Landrecht in Gebrauch war.

Für Hessen-Kassel wurden nach dem Tod Landgraf Philipps des Großmütigen Pläne erörtert, ein einheitliches Landrecht für die Gebiete der hessischen Linien zu schaffen. Man kam jedoch über Verhandlungen nicht hinaus, und eine umfassende Kodifikation kam nicht zustande. Weiterhin wurden Privatrechtsfälle mit Hilfe einer umfangreichen gedruckten Sammlung ergangener Verordnungen entschieden, für das Prozeßrecht lagen ebenfalls nur einzelne Gesetze vor. In Oberhessen blieb es beim sog. Oberhessischen Landbrauch, Hessen-Darmstadt benutzte für Starkenburg und das Amt Katzenelnbogen das Landrecht der Ober-Grafschaft Katzenelnbogen von 1591.

Ganz anders sah es im Einflußbereich des Hochstifts Würzburg aus; hier war auf Veranlassung des Fürstbischofs Adam Friedrich von Seinsheim eine Gesetzessammlung angelegt worden, die eine Ergänzung zur fränkischen Landgerichtsordnung von 1580 darstellte.

Das Fürstentum Fulda besaß keine vergleichbare Verordnungssammlung, sondern nur Einzelverordnungen, die einen allmählich gewachsenen Komplex bildeten, der Gewohnheitsrechte und gemeinsames Recht umfaßte und gelegentlich als »Fuldisches Recht« bezeichnet wird. Ähnliche Entwicklungen sind u. a. bekannt aus dem Kurkölnischen Westfalen, dem Bistum Paderborn, den leiningischen Grafschaften im Pfälzer Raum, dem Fürstentum Löwenstein und dem Kurmainzischen Eichsfeld.

Eine besondere Entwicklung zeigen die Grafschaften Sayn-Hachenburg und Sayn-Altenkirchen, in denen auf landesherrliche Anweisung hin örtliche Rechtsgewohnheiten festgehalten worden waren. Unter Ausschluß der Nassau-Katzenelnbogischen Landesordnung wurde die Rechtsprechung durch Verordnungen auf gemeines Recht und Ortsgewohnheiten bezogen. Es entstanden zwei private Sammlungen von Gewohnheitsrechten, das Lamprechtsche Statut für Sayn-Altenkirchen und das sog. Hachenburger Statut für Sayn-Hachenburg.

Welche Vorteile die Beibehaltung von Einzelverordnungen für die Rechtsfortbildung in den kleineren Territorien haben konnte, zeigt die Grafschaft Erbach. Obwohl sich hier die Anfänge eines Landrechts bis 1520 zurückverfolgen lassen, ist es bis 1824 nicht im Druck erschienen. Einträge und Zusätze in dem überlieferten Manuskript lassen inhaltliche Veränderungen erkennen, die das Landrecht im Laufe der Zeit erlebt hat. Eine zusammenfassende neue Formulierung blieb wohl aufgrund der Auflösung des Hauses Erbach (1740) aus.

Wenn auch die Rechtsstruktur in der Neuzeit am maßgeb-

lichsten vom Territorialherrn und seinen Zentralbehörden beeinflußt worden ist, mißlangen gelegentlich Bemühungen, landesherrliche Vorstellungen durchzusetzen. In Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg war es beispielsweise nicht möglich, die Rezeption des Solmser Landrechts zu verhindern. In Nassau-Weilburg war es bereits so stark in die Rechtspraxis eingedrungen, daß es schließlich anerkannt worden ist, in Nassau-Usingen konnte seine Anwendung auf einige Rechtsfälle beschränkt werden.

Obwohl Kurmainz 1755 mit dem Mainzer Landrecht eine eigene ländliche Rechtsordnung hervorgebracht hatte, wurde in seinem Einflußgebiet teilweise weiterhin nach Solmser Landrecht, entgegen der Absicht und Bestimmung des Mainzer Publikationspatents, verfahren, so in Ober- und Niedergladbach und im Lindauer Gericht. Ohne daß das Recht der Grafschaft Solms offiziell eingeführt worden wäre, wurde es zu Beginn des 19. Jhs. in Obererlenbach (heute Stadtteil von Bad Homburg) geübt, in dem eigentlich seit der Publikation von 1790 Mainzer Landrecht herrschte. Im Dorf Hambrunn bei Amorbach verlor das Würzburger Recht seine Beachtung und ist zugunsten des Mainzer Landrechts gewichen. Diese Entwicklung mag damit zusammenhängen, daß eine integrierende Wirkung von den großen, stärkeren Rechtsräumen auf die kleinen, eingesprengten Territorien ausging.

In einigen Gebieten bestanden zwei Landrechte nebeneinander, die jeweils die Rechtsmaterien, für die sie am geeignetsten schienen, regelten, wie im Fall von Camberg. Für Intestaterbfolge, Retrakt, Leibzucht und Testament galt Kurtrierisches Landrecht, ansonsten das gemeine Recht. Ähnlich lag der Fall in Nassau-Usingen, hier wurden Rechtsfragen nur teilweise nach Solmser Landrecht behandelt. In der kartographischen Darstellung wird durch Schraffur angedeutet, daß zwei Rechtsgebräuche nebeneinander bestanden haben. Die Landordnungen waren von ihrem Selbstverständnis her nicht auf Alleingültigkeit gegründet.

Kondominatsherren haben sich über die Einsetzung von Landrechten verständigen können, in der Stadt Butzbach und dem Gericht Stockheim beispielsweise auf Solmser Landrecht, auf die Nassau-Katzenelnbogische Landesordnung von 1616 für die Gemeinschaft Maischeid und den Grund Seel- und Burbach. Die Anwendung von gemeinem Recht war vereinbart worden für Bendorf, die Vogtei Ems, die Gemeinschaft Mensfelden, die Ämter Miehlen, für Nassau, Kirberg und das sog. Vierherrische Amt.

Nicht jedes Landrecht hat im Rechtsleben des gesamten Territoriums eines Landesherren, für das es entworfen worden war, gleichmäßig Aufnahme gefunden. So konnte sich im Kurkölnischen Westfalen die Kurkölnische Rechtsordnung von 1663 ebensowenig durchsetzen wie das Kurmainzische Landrecht von 1755 Geltung auf dem Eichsfeld erlangte.

Wenn es auch in diesem Rahmen nicht möglich war, die Entstehung und Entwicklung eines jeden Landrechts im hessischen Gebiet ausführlich im einzelnen vorzustellen, sollte doch anhand der aufgezeigten, typischen Beispiele deutlich gemacht werden, wie stark sich die territorialen, politischen und verwandtschaftlichen Beziehungen im Bearbeitungsraum auf die Gestaltung des Privatrechts in der Neuzeit ausgewirkt haben. Ob sich ein Herrschaftsbereich eine neuformierte Rechtsordnung schuf oder man sich für die Übernahme von Landrechten anderer Territorien entschied, unterlag vor allem strukturellen Bedingungen, etwa in welcher Abhängigkeit er selbst zu anderen stand, ob und in welchem Maß der Landesherr sich an der Gesetzgebung beteiligte und unter welchem Rechtseinfluß das Land bisher gestanden hatte. Das Kartenbild erfüllt in diesem Fall die Aufgabe, die reiche Vielfalt der Erscheinungen festzuhalten.

## Übersicht über die Landrechte im hessischen Raum und ihre wichtigsten Drucke*

* Überarbeitete Fassung der Übersicht von W. E. Kellner, in: Hess. Jb. LG 9, 1959, S. 148–150.

Aufgeführt werden in chronologischer Reihenfolge die Landrechte in ihrer üblichen Bezeichnung mit ihren wichtigsten Textabdrucken als Einzeldruck (a.) bzw. als Abdrucke in Sammelwerken (b.), anschließend finden sich Hinweise zu den schriftlich fixierten Gewohnheitsrechten. Ausführliche Angaben enthält das Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 2. Neuere Zeit (1500–1800), Teil 1: Wissenschaft, Teil 2: Gesetzgebung und Rechtsprechung, hrsg. von H. Coing (Veröff. Max-Planck-Inst. europ. Rechtsgesch.), 1976, 1977.

Wormser Reformation von 1498
- a. Worms 1499, 1507, 1542; Frankfurt/M. 1567.
- b. Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. 1,1, bearb. von W. Kunkel, hrsg. von F. Beyerle, W. Kunkel, H. Thieme, 1936.

Henneberger Landesordnung von 1539
- a. (Henneberg) 1539; Meiningen 1720.

Erbacher Landesordnung von 1552
- a. bis 1824 nur handschriftlich überliefert.
- b. Das Land-Recht oder die eigenthümlichen Rechte und Sitten der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg im Odenwald, gesammelt, geordnet und erläutert von F. K. H. Beck und Ch. Lauteren, Darmstadt 1824.

Württembergisches Landrecht von 1555/1610
- a. Stuttgart 1653, 1680.
- b. Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 4, bearb. von Ch. H. Riecke, hrsg. von A. L. Reyscher, Stuttgart und Tübingen 1831.

Homburgische Gerichtsordnung von 1561
- b. Heckmann, K., Homburgische Landesordnung aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs., in: Zs. des Bergischen Geschichtsvereins 60, 1931, S. 41–112.

Jülich-Bergisches Landrecht von 1564/1606
a. Düsseldorf 1606, 1635, 1665, 1696, 1751.
b. Die rheinpreußischen Landrechte, Bd. 1, hrsg. von R. Maurenbrecher, Bonn 1830.

Wittgensteiner Landesordnung von 1569
b. Hombergk zu Vach, A. L., Commentationes iuris Hassiaci speciatim de successione coniugum, tutela materna et usufructu coniugis superstitis in bonis praedefuncti secundum iura specialia provinciarum ad Hassiam pertinentium, Marburg 1781 (Auszug S. 161–168).

Solmser Landrecht von 1571
a. Frankfurt/M. 1571, 1612, 1688, 1716; Lich 1599; Wetzlar 1773; Hanau 1840.
b. Die Landrechte des Ober- und Mittelrheins, Bd. 1, hrsg. von W. von der Nahmer, Frankfurt/M. 1831.

Untergerichtsordnung der Hinteren Grafschaft Sponheim von 1578
a. o. O. 1578.
b. Maurenbrecher 2, Bonn 1831.

Frankfurter Reformation von 1578/1611
a. Frankfurt/M. 1611, 1621.
b. Nöthig- und nützlich-erachtete Anmerckungen über die… Erneuerte Reformation der Stadt Franckfurt am Mayn, nebst Fortsetzungen und Zusätzen, 6 Bde., hrsg. von J. Ph. Orth, o. O. 1731–1775.

Fränkische Landesgerichtsordnung von 1580/1618
a. Würzburg 1618, 1733.
b. Sammlung der hochfürstlich wirzburgischen Landesverordnungen…, Teil 1, Würzburg 1776.

Pfälzer Landrecht von 1582
a. Heidelberg 1582, 1657, 1611; Neustadt 1594; Weinheim 1700.
b. von der Nahmer 1.

Landrecht der Oberen Grafschaft Katzenelnbogen von 1591
a. Darmstadt 1795.
b. Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte, Bd. 1, hrsg. von J. H. C. von Selchow, Göttingen 1779.

Wildenburger Landrecht von 1592/1607
a. o. O. 1607, 1659.
b. Maurenbrecher 2.

Nassau-Katzenelnbogische Landesordnung von 1616
a. Herborn 1616; Wetzlar 1711.
b. von der Nahmer 1.

Zweibrücker Untergerichtsordnung von 1657/1722
a. Zweibrücken 1722.
b. von der Nahmer 2, Frankfurt/M. 1831.

Kurkölnische Rechtsordnung von 1663
a. Bonn 1663, 1717, 1726; Köln 1723.
b. Handbuch der erzstiftcölnischen Rechte, hrsg. von A. Gilgen, Köln 1783; Sammlung einiger ältern und jüngern Verordnungen zur Erläuterung des Chur-Cölnischen Privatrechts, hrsg. von H. G. Daniels, Bonn 1791; Sammlung der ältern und jüngern Verordnungen zur Erläuterung des ehemaligen Chur-Cöllnischen… Landrechts bis 1800 einschließlich, Dorsten 1807; Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, Bd. 1,1: Kurköln, hrsg. von J. J. Scotti, Düsseldorf 1830; Maurenbrecher 1.

Kurtrierisches Landrecht von 1668/1713
a. Trier 1668, 1713, 1772; Koblenz 1713.
b. Maurenbrecher 2; von der Nahmer 2.

Bentheimische Hof- und Landgerichtsordnung von 1691
a. Bentheim 1691.

Rheingräfliches Landrecht von 1754
b. Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht, Teil 5 Bd. 3, hrsg. von C. F. Walch, Jena 1775; von der Nahmer 2.

Mainzer Landrecht von 1755
a. Mainz 1755; Aschaffenburg 1838.
b. von der Nahmer 2; H. K. Kurz, Das Churfürstlich Mainz'sche Land-Recht vom Jahre 1755, Aschaffenburg 1866.

Josefinisches Gesetzbuch von 1786
a. Wien 1786.
b. Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, Bd. 1–18, hrsg. von J. Kropatschek, Wien 1785–1790.

*Schriftlich fixierte Gewohnheitsrechte:*

Breidenbacher Grund-Brauch
Sammlung der erhaltenen Schöffensprüche von 1585 bis 1801 bei C. Stammler, Das Recht des Breidenbacher Grundes (Unters. dt. Staats- und Rechtsgesch. 12), Breslau 1882; von der Nahmer 2.

Oberhessischer Landbrauch
Estor, J. G., Marburgische Beyträge zur Gelehrsamkeit, Marburg 1749; Selecta juris et historicarum…, Bd. 3, hrsg. von H. Chr. Senckenberg, Frankfurt/M. 1735; Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg, Bd. 1, bearb. von F. Küch (Veröff. Hist. Komm. von Hessen und Waldeck 13,1), 1918.

Lamprechtsches Statut (in Sayn-Altenkirchen)
Lamprechtsches Statut. Das partikularrechtliche eheliche Güterrecht und Erbrecht der vormaligen Reichs-Grafschaft Sayn-Altenkirchen. Nebst einleitenden Bemerkungen, hrsg. von K. D. Menzen, 2. Aufl. Bonn 1887; Jünger, H., Territorien und Rechtsquellen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M., nebst Karte mit den Bezirken der Rechtsgebiete und Gerichte und dem Lamprechtschen Statut, Wiesbaden 1896.

Hachenburger Statut (in Sayn-Hachenburg)
Im Auszug bei Chr. L. Hertel, Über die Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen ostrheinischen Landesteile, 1829.

## LITERATUR


BLICKLE, P.: Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, 1973.

DAHM, G.: Zur Rezeption des römisch-italienischen Rechts, 1955 (zuerst in: HZ 167, 1943, S. 229–258).

EBEL, W.: Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 24), 1958.

FAUST, H.: Das Mainzer Landrecht, in: AHG NF 14, 1925, S. 367–402.

FUCHS, C.: Über die Quellen des Solmser Landrechts, in: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 17, 1857, S. 292–320.

KELLNER, W. E.: Landrecht und Landesgeschichte. Betrachtungen zu einer hessischen Rechtskarte für 1792, in: Hess. Jb. LG 9, 1959, S. 120–150.

KÖBLER, G.: Das Recht im frühen Mittelalter (Fragen zur Deutschen Rechtsgeschichte 7), 1971.

LAUFS, A., SCHROEDER, K.-P.: Landrecht, in: HRG, Bd. 2, 1978, Sp. 1527–1535.

SIEBECK, H.: Die landständische Verfassung Hessens im 16. Jh., in: ZHG NF Ergänzungsbd. 17, 1914.

WELKOBORSKY, G.: Das Solmser Landrecht. Die rechtsgeschichtliche Stellung des Landrechts in der Rezeptionszeit, in: AHG NF 30, 1967/68, S. 1–66.

WIEACKER, F.: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Auflage 1967.

WILLOWEIT, D.: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 11), 1975.